



Text

Bebauungsplan Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Mühlhausen (Mühl 86)

Durch diesen Bebauungsplan werden alle Baugebiete nach § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO gegliedert, in denen die in § 1 und § 2 aufgeführten Nutzungen nach geltendem Planrecht allgemein oder ausnahmsweise zulässig sind oder nach Außerkrafttreten des Bebauungsplanes 1989/007 Vergnügungseinrichtungen und andere Mühlhausen allgemein oder ausnahmsweise zulässig wären.

Für alle im Geltungsbereich vorhandenen Gebiete, in denen Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB beurteilt werden und in denen die in § 1 aufgeführten Nutzungen allgemein oder ausnahmsweise zulässig sind, gelten die in § 1 genannten Regelungen unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 2 b BauGB entsprechend.

- § 1 Zulässigkeit von Vergnügungsstätten**
Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.
- § 2 Zulässigkeit anderer Einrichtungen**
(1) Bordelle und bordellartige Betriebe sind nicht zulässig.
(2) Wettbüros sind nicht zulässig.
- § 3 Bestehende Betriebe gem. § 1 Abs. 10 BauNVO**
Erneuerungen (Neuerichtungen) und Änderungen (Veränderung der Gestalt) der unten aufgeführten bauordnungsrechtlich genehmigten und bestehenden Vergnügungsstätten sind zulässig, sofern die Nutzfläche nicht vergrößert wird.

Aldinger Straße 70 – Mehrfachspielhalle, vier Konzessionen

Zeichenerklärung

Festsetzungen gem. BauGB

Grenze des Geltungsbereichs § 9 (7)

Ausfertigung

Der Bebauungsplan Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Mühlhausen (Mühl 86) vom 29. August 2019

wurde nach den Vorschriften von Baugesetzbuch	(i.d.F.d.Bek.v.03.11.2017 einschließlich hiernach erfolgter Änderungen)	Aufstellungsbeschluss	09.10.2012
	(i.d.F.d.Bek.v.21.11.2017 einschließlich hiernach erfolgter Änderungen)	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	vom 19.10.2012 bis 09.11.2012
Bauordnungsverordnung	(i.d.F.d.Bek.v.21.11.2017 einschließlich hiernach erfolgter Änderungen)	Auslegungsbeschluss	28.04.2020
	vom 18.12.1990 einschließlich hiernach erfolgter Änderungen	Auslegung	vom 24.07.2020 bis 07.09.2020
Landesbauordnung	(i.d.F.v. 05.03.2010 einschließlich hiernach erfolgter Änderungen)	Satzungsbeschluss	03.12.2020
		Inkrafttreten	17.12.2020
aufgestellt.			

Der Inhalt des Bebauungsplanes entspricht dem Willen des Gemeinderats.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans tritt in seinem Geltungsbereich der bisher geltende Bebauungsplan 1989/007 außer Kraft.

Öffentlich ausgelegt gem. § 3 (2) BauGB vom 24.07.2020 bis 07.09.2020, *skl*

Amt für Stadtplanung und Wohnen
Stuttgart, 29. August 2019

W. Kron
Dr.-Ing. Kron
Stadtdirektor

Im Internet zur Verfügung gestellt vom 24.07.2020 bis 07.09.2020, *skl*

Beigeordnete für Städtebau, Wohnen und Umwelt
Stuttgart, 7. Dezember 2020

P. Pätzold
Peter Pätzold
Bürgermeister



Bebauungsplan

Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Mühlhausen (Mühl 86)

